



VERWALTUNGS-AUSSCHUSS DES EUROPÄISCHEN
ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
(ADN)

(13. Tagung, Genf, 29. August 2014)

**PROTOKOLL DER DREIZEHNTEN SITZUNG DES VERWALTUNGS-AUSSCHUSSES
DES EUROPÄISCHEN ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN***

* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/ADN/29 verteilt.

Inhalt

	<i>Absätze</i>	<i>Seite</i>
I. Teilnehmer	1-3	3
II. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1)	4	3
III. Stand des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 2).....	5	3
IV. Fragen betreffend die Umsetzung des ADN (TOP 3)	6-10	3
A. Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften	6-7	3
B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten	8-10	4
C. Verschiedene Mitteilungen	11	4
V. Arbeiten des Sicherheitsausschusses (TOP 4).....	12-13	4
VI. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 5).....	14	5
VII. Verschiedenes (TOP 6)	15	5
VIII. Danksagung.....	16-18	5
IX. Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 7)	19	5

Anlagen

I. Entscheidung des ADN-Verwaltungsausschusses bezüglich des Trockengüterschiffes <i>Eiger</i>		6
---	--	---

I. Teilnehmer

1. Der Verwaltungsausschuss des Europäischen Übereinkommens über die Internationale Beförderung von Gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) hielt am 29. August 2014 unter dem Vorsitz von Herrn H. Rein (Deutschland) und dem stellvertretenden Vorsitz von Herrn B. Birkhuber (Österreich) in Genf seine dreizehnte Sitzung ab. Vertreter folgender Vertragsparteien nahmen an dieser Sitzung teil: Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Schweiz, Slowakei und Ukraine.
2. Der Verwaltungsausschuss stellte fest, dass die an der Sitzung teilnehmenden Delegationen akkreditiert waren und die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vertragsparteien erreicht war.
3. Gemäß Artikel 17 Absatz 2 des ADN und einer Entscheidung des Ausschusses (ECE/ADN/2, Abs. 8) wohnten der Sitzung auch Vertreter Belgiens und der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) als Beobachter bei.

II. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1)

Dokumente: ECE/ADN/28 und Corr.1 und Add.1

4. Der Verwaltungsausschuss genehmigte die vom Sekretariat vorbereitete Tagesordnung.

III. Stand des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 2)

5. Der Verwaltungsausschuss stellte fest, dass die Anzahl der ADN-Vertragsparteien weiterhin siebzehn beträgt: Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Serbien, Slowakei, Tschechische Republik, Ukraine und Ungarn.

IV. Fragen betreffend die Umsetzung des ADN (TOP 3)

A. Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften

6. Der Verwaltungsausschuss nahm die Empfehlungen des ADN-Sicherheitsausschusses (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/52, Abs. 20-21) zur Kenntnis und beschloss,
 - a) das Registro Italiano Navale (RINA) und Det Norske Veritas Germanischer Lloyd SE (DNV GL SE) in die Liste der empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften aufzunehmen;
 - b) den Germanischen Lloyd von der Liste abzusetzen.
7. Der Verwaltungsausschuss erinnerte daran, dass alle empfohlenen Klassifikationsgesellschaften ihre Zertifizierung nach der Norm EN ISO/IEC 17020: 2012 gegenüber dem Verwaltungsausschuss nachweisen müssen (mit Ausnahme des Abschnitts 8.1.3).

B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten

Informelles Dokument: INF.1 (Sekretariat)

8. Der Verwaltungsausschuss billigte die Empfehlung des Sicherheitsausschusses (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/52, Abs. 6), mit der die zuständige Behörde der Niederlande ermächtigt wird, gemäß Unterabschnitt 1.5.3.2 für das Trockengüterschiff *Eiger* eine zeitweilige Abweichung zu bewilligen, die diesem die versuchsweise Nutzung von Diesel und Flüssigerdgas (LNG) als Treibstoff für die Antriebsanlage gestattet (informelles Dokument INF.3, vorgelegt für die fünfundzwanzigste Sitzung des Sicherheitsausschusses) (siehe Anlage).

9. Es wurde festgestellt, dass seit der letzten Sitzung ein von Deutschland initiiertes und bis zum 31. Dezember 2014 geltendes multilaterales Abkommen über die Verwendung von Flammendurchschlagsicherungen und Flammensperren geschlossen und von Deutschland, Frankreich, den Niederlanden und Österreich unterzeichnet wurde (siehe <http://www.unece.org/trans/danger/publi/adn/multilateral-agreements.html>).

10. Es wurde daran erinnert, dass der Wortlaut und Stand der Ausnahmegenehmigungen, Sondervereinbarungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten sowie der Wortlaut der Mitteilungen auf der Website des Sekretariats (<http://www.unece.org/trans/danger/danger.htm>) abgerufen werden können.

C. Verschiedene Mitteilungen

11. Der Ausschuss forderte die Länder auf, die Kontaktdaten ihrer zuständigen Behörden zu überprüfen und gegebenenfalls (soweit noch nicht geschehen) anhand der empfohlenen Liste gemäß Unterabschnitt 1.15.2.4 der dem ADN beigefügten Verordnung Klassifikationsgesellschaften anzuerkennen. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass Länder, die den Germanischen Lloyd anerkannt hatten, dem Sekretariat mitteilen sollten, ob sie den Nachfolger des Germanischen Lloyd, DNV GL SE, anerkannt haben.

VI. Arbeiten des Sicherheitsausschusses (TOP 4)

12. Der Ausschuss nahm das Protokoll über die fünfundzwanzigste Sitzung des Sicherheitsausschusses (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/52) zur Kenntnis und billigte

a) die Änderungsvorschläge zur Ineinklangbringung der dem ADN beigefügten Verordnung mit den geänderten ADR- und RID-Fassungen, die ab 1. Januar 2015 gelten sollen (siehe ECE/TRANS/WP.15/AC.2/52, Anlage I). Das Sekretariat wurde gebeten, diese als Addendum zu Dokument ECE/ADN/27 (ECE/ADN/27/Add.1) zu veröffentlichen und sie den Vertragsparteien gemäß dem Verfahren nach Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe a des ADN bis spätestens 1. September 2014 zuzuleiten, damit sie am 1. Januar 2015, d. h. einen Monat nach der Annahme durch die Vertragsparteien, in Kraft treten können,

b) alle Korrekturvorschläge zu den zuvor notifzierten Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung (ECE/ADN/27) (siehe ECE/TRANS/WP.15/AC.2/52, Anlage II). Da diese Korrekturen von der Annahme der in Dokument ECE/ADN/27 enthaltenen Änderungen abhängig sind, wurde das Sekretariat gebeten, sie als Korrigendum zu Dokument ECE/ADN/27 (ECE/ADN/27/Corr.1) zu veröffentlichen und sie den Vertragsparteien gemäß der üblichen Vorgehensweise für Korrekturen am 1. Oktober 2014 (dem voraussichtlichen Tag der Annahme der Änderungen) zur Annahme zuzuleiten, damit sie spätestens am 1. Januar 2015 wirksam werden können; und

c) alle in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/52, Anlage IV, enthaltenen Korrekturvorschläge zur dem ADN beigefügten Verordnung. Das Sekretariat wurde gebeten, diese den Vertragsparteien gemäß der üblichen Vorgehensweise für Korrekturen bis spätestens 1. Oktober 2014 zur Annahme zuzuleiten, damit sie spätestens am 1. Januar 2015 wirksam werden können.

13. Der Ausschuss stellte fest, dass der ADN-Sicherheitsausschuss Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung angenommen hat, die am 1. Januar 2017 in Kraft treten sollen (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/52, Anlage III). Da diese Änderungen zum Teil weitere Arbeiten erfordern und damit zu rechnen ist, dass der Sicherheitsausschuss in seinen nächsten Sitzungen weiteren Änderungen annehmen wird, die am 1. Januar 2017 in Kraft treten sollen, beschloss der Ausschuss, sie zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen.

VII. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 5)

14. Der Ausschuss stellte fest, dass seine nächste Sitzung für den Nachmittag des 30. Januar 2015 geplant sei. Letzter Termin für die Einreichung von Dokumenten für diese Sitzung ist der 31. Oktober 2014.

VIII. Verschiedenes (TOP 6)

15. Der Ausschuss forderte das Sekretariat auf, alle in der Sitzung angenommenen Korrekturen und relevanten Änderungen im neuen konsolidierten ADN 2015, das sich derzeit in Ausarbeitung befindet, zu berücksichtigen.

VIII. Danksagung

16. Der Ausschuss wurde darüber informiert, dass Herr Beat Buergi (Schweiz) in den Ruhestand tritt und die Schweiz daher nicht mehr im ADN-Sicherheits- und Verwaltungsausschuss vertreten wird. Der Ausschuss dankte Herrn Buergi für seinen langjährigen hervorragenden Beitrag zur Entwicklung und Fortschreibung des ADN und wünschte ihm für die Zukunft alles Gute.

17. Der Ausschuss äußerte ferner sein Bedauern darüber, dass Herr Henk Croo (Belgien), der wie Herr Buergi viele Jahre an den ZKR-Arbeiten zum ADN und der Zusammenarbeit zwischen der ZKR und der UN-ECE mitgewirkt hat, neue Aufgaben übernimmt, dankte ihm jedoch sehr herzlich für seine sachkundige und engagierte Mitarbeit und wünschte ihm für seine neuen Aufgaben viel Erfolg, nicht ohne die Hoffnung zu äußern, auch in Zukunft von seiner Erfahrung profitieren zu können.

18. Schließlich äußerte der Ausschuss sein Bedauern darüber, dass wohl auch Herr Jean-Paul de Maat (Niederlande) nach nur wenigen Jahren erfolgreicher, engagierter und geschätzter Arbeit als Leiter der niederländischen Delegation neue Aufgaben übernehmen wird, und wünschte ihm für die Zukunft alles Gute.

IX. Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 7)

19. Der Verwaltungsausschuss billigte das Protokoll über seine dreizehnte Sitzung auf der Grundlage eines Sekretariatsentwurfs.

Anlage

Entscheidung des ADN-Verwaltungsausschusses bezüglich des Trockengüterschiffes *Eiger*

Abweichung Nr. 6/2014 vom 29. August 2014

Die zuständige Behörde der Niederlande wird ermächtigt, dem Trockengüterschiff *Eiger*, europäische Schiffsnummer (ENI) 02324957, zu Versuchszwecken ein Zulassungszeugnis für die Nutzung von Diesel und Flüssigerdgas (LNG) als Treibstoff für die Antriebsanlage auszustellen.

Gemäß Unterabschnitt 1.5.3.2 der dem ADN beigefügten Verordnung ist für dieses Fahrzeug bis 30. Juni 2019 eine Abweichung von den Anforderungen der Absätze 7.1.3.31 und 9.1.0.31.1 zulässig. Der Verwaltungsausschuss hat entschieden, dass die Nutzung von LNG hinreichend sicher ist, wenn folgende Bedingungen zu jeder Zeit erfüllt sind:

1. Das Schiff besitzt ein gültiges Schiffsattest nach der Rheinschiffsuntersuchungsordnung auf der Grundlage der Empfehlung 2/2014 der ZKR.
2. Eine von der anerkannten Klassifikationsgesellschaft^{1*} durchgeführte HAZID-Studie belegt, dass das LNG-Antriebssystem ein ausreichendes Sicherheitsniveau aufweist. In dieser Studie wurden unter anderem die folgenden Aspekte untersucht:
 - Wechselwirkungen zwischen Ladung und LNG;
 - Auswirkung eines LNG-Austritts auf die Konstruktion;
 - Auswirkung eines Ladungsbrands auf die LNG-Anlage;
 - Verschiedene Gefahrenarten, die sich aus der Nutzung von LNG und Diesel als Treibstoff ergeben;
 - Angemessener Sicherheitsabstand beim Bunkern.
3. Im Gefahrgutbericht an das Verkehrsmanagement und in Notfallbenachrichtigungen wird darauf hingewiesen, dass LNG als Treibstoff genutzt wird.
4. ADN-Container oder Kühlcontainer dürfen nicht über dem LNG-Vorratstank oder in der ersten Reihe vor dem Tank gestapelt werden;
5. Alle Daten zum Einsatz des LNG-Antriebssystems sind vom Betreiber zu erfassen. Die Daten sind der zuständigen Behörde auf Anfrage zu übermitteln.
6. An das UN-ECE-Sekretariat wird zur Information des Verwaltungsausschusses ein jährlicher Auswertungsbericht gesandt. Der Auswertungsbericht soll wenigstens die folgenden Informationen enthalten:
 - a) Systemausfälle;
 - b) Leckagen;
 - c) Bunkerdaten (LNG);
 - d) Druckdaten;
 - e) Abweichungen, Reparaturen und Änderungen des LNG-Systems einschließlich des Tanks;
 - f) Betriebsdaten;
 - g) Prüfbericht der Klassifikationsgesellschaft, die die Klassifikation des Schiffs vorgenommen hat.

¹ Bericht Nr. RTS/ENG/131548 vom 25. Oktober 2013 (abgedruckt im informellen Dokument INF.3, das in der fünfundzwanzigsten Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses vorgelegt wurde).